

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Dr. J. A. Bergk. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 32.

Freitag, den 8. August

1834.

Bekanntmachung.

Auf Verordnung Eines königlichen hohen Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seiten der hohen deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden ist, den Debit sämtlicher Verlagsartikel der Buchhandlung Heideloff und Campe in Paris in den Staaten des deutschen Bundes möglichst zu hindern.

In dessen Folge ist der Debit sämtlicher Verlagsartikel der Handlung Heideloff und Campe in Paris bei 20 Thlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten, auch sämtlichen hiesigen Buchhandlungen bei ebenmäßiger Strafe aufgegeben worden, die hinsühro ihnen zugehenden Verlagsartikel gedachter Firma an die unterzeichnete Commission abzuliefern.

Leipzig, den 30. Julius 1834.

Die Königliche Bücher-Commission.
Polit. Wachsmuth. Müller. Seeburg.
Herold.

Buchhandel.

Betrachtungen
zu dem Entwurfe zu einem Regulative für den litera-
rischen Rechtszustand in Deutschland.

(Beschluß.)

Eine große Inconvenienz ist, abgesehen von aller politischen Beziehung, denkbar, wenn dem Autor durchaus verboten ist, etwas in den Druck zu geben, ehe er sich mit einer Buchhandlung über den Debit vereinigt hat. Einem Schriftsteller kann daran gelegen seyn, ein paar Bogen so schnell als möglich ins Publicum zu bringen. Es können die unverfänglichsten Bogen von der Welt seyn; er hat das Imprimatur für das Manuscript

1. Jahrgang.

im Pulte liegen; es ist darin von Politik gar nicht die Rede; es betrifft aber eine Materie, die keinen Aufschub leidet, z. B. dringende Rechtfertigung angefochtener Ehre. Nicht überall sind Verleger zur Stelle; durch eine Correspondenz zur Verständigung über den Debit geht Zeit verloren. Und wenn der Autor weiß, daß ein befreundeter Buchhändler willig debitiren wird, was aus seiner Feder kommt, er darf dessen Namen, selbst wenn er privatim carte blanche dazu hätte, nicht auf den Titel setzen: der §. 8 verwehrt es ihm. Noch mehr: Verleger sind Menschen, und Menschen sind nicht ohne Vorurtheile. Es ist nicht ganz undenkbar, daß nicht jeder Verleger Lust hätte, jedes Buch zu debitiren. Ist es nun billig, daß der Autor warten muß, bis er einen Comissionnaire aufgetrieben, bis vielleicht der Zweck seiner Schrift (denn auch dies kann der Fall seyn) durch das zwischengetretene Umstände vereitelt worden?

32